



<b>Fall-Nr.:</b>	DIGS411-660
<b>Stelle:</b>	Generalsekretariat Departement des Innern
<b>Instanz:</b>	Departement des Innern
<b>Publikationsdatum:</b>	23.01.2024
<b>Entscheiddatum:</b>	23.05.2023

## **Entscheid Departement des Innern vom 23. Mai 2023**

**Sozialhilferecht, Art. 18 und 21 SHG. In der Einstellungsverfügung wurde in der Dispositivziffer 3 der Betrag der rückerstattungspflichtigen Sozialhilfeleistungen genannt. Qualifikation dieser Dispositivziffer, die dem angefochtenen Beschluss zugrunde liegt, als Feststellungsverfügung (Erw. 1.3.4). Legitimation der Rekurrentin zur Rekurerhebung (Erw. 1.3.5). Prüfung, ob die Vorinstanz den Rekurs gegen die Dispositivziffer 3 der Einstellungsverfügung zu Recht abgewiesen und den Betrag der Rückforderung verbindlich festgestellt hat. Ein Feststellungsinteresse am Erlass der Feststellungsverfügung ist zu verneinen, da der Betrag der Rückforderung im Zeitpunkt des Erlasses der Rückerstattungsverfügung und nicht der Einstellungsverfügung festzulegen ist. Die Vorinstanz hätte die Dispositivziffer 3 der Einstellungsverfügung deshalb aufheben müssen, statt den dagegen erhobenen Rekurs abzuweisen. Gutheissung des Rekurses insofern, als der angefochtene Beschluss ersatzlos aufgehoben wird. Im Übrigen Abweisung des Rekurses (Erw. 2).**

Den Entscheid DIGS411-660 vom 23. Mai 2023 finden Sie im angehängten PDF-Dokument.



DIGS411-660

## Entscheid vom 23. Mai 2023

\_\_\_\_\_  
Rekurrentin

**A.**\_\_\_\_  
vertreten durch lic.iur. F.\_\_\_\_

gegen

\_\_\_\_\_  
Vorinstanz

**Politische Gemeinde X.**\_\_\_\_  
vertreten durch den Gemeinderat X.\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Betreff

**Beschluss vom 4. Juli 2022** betreffend Sozialhilfe (Rückerstattung)



## Sachverhalt

**A.** A.\_\_\_\_ meldete sich mit Gesuch vom 5. Dezember 2019 beim Sozialamt X.\_\_\_\_ (nachfolgend Sozialamt) zum Bezug von Sozialhilfeleistungen an (vi-act. 1). Sie hielt sich zu diesem Zeitpunkt in der Klinik E.\_\_\_\_ auf. Mit Verfügung vom 4. Februar 2020 wurde sie vom Sozialamt ab 1. Januar 2020 sozialhilferechtlich unterstützt (vi-act. 7). Am 4. Juni 2020 trat sie aus der Klinik aus, um sich auf eine Abschlussprüfung vorzubereiten (vi-act. 25). Vom 2. September 2020 bis 27. Oktober 2020 hielt sich A.\_\_\_\_ in der Klinik F.\_\_\_\_ und vom 14. Dezember 2020 bis 15. März 2021 hielt sie sich erneut in der Klinik E.\_\_\_\_ auf (vi-act. 32, 38, 48, 65). Am 15. März 2021 trat sie in die Reha G.\_\_\_\_ ein (vi-act. 64), wo sie bis zum 18. Oktober 2021 verblieb (vi-act. 90). Anschliessend wohnte sie bei ihren Eltern.

**B.** Am 28. Oktober 2021 bat das Sozialamt A.\_\_\_\_, zur Berechnung der Haushaltsentschädigung Unterlagen zu den Einnahmen und Ausgaben ihrer Eltern einzureichen (vi-act. 92). Nachdem keine Unterlagen eingegangen waren, wurde im Unterstützungsbudget ab 1. November 2021 der Maximalbetrag von Fr. 950.– als Haushaltsentschädigung berücksichtigt. Dies hatte (unter Ausschluss der KVG-Prämie) einen Überschuss von Fr. 132.– monatlich zur Folge (vi-act. 96). Mit E-Mail vom 5. Dezember 2021 meldete sich A.\_\_\_\_ von der finanziellen Sozialhilfe ab (vi-act. 97).

**C.** Mit Verfügung vom 11. Januar 2022 stellte das Sozialamt die Sozialhilfeleistungen rückwirkend per 31. Oktober 2021 ein (vi-act. 100). Das Verfügungsdispositiv lautete:

- «1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Unterstützung für A.\_\_\_\_ per 31. Oktober 2021 beendet werden konnte.
2. Das Sozialamt X.\_\_\_\_ wird beauftragt, die finanzielle Situation von A.\_\_\_\_ periodisch zu überprüfen und die Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfeleistungen von CHF 48'942.90 geltend zu machen, sobald sich die finanzielle Situation von A.\_\_\_\_ soweit verbessert hat, dass ihr die Rückerstattung möglich ist.
- 3.–4. [...]

Das Sozialamt bat A.\_\_\_\_, eine der Verfügung beigelegte Rückzahlungsverpflichtung unterzeichnet bis 11. Februar 2022 zu retournieren.

**D.** Mit E-Mail vom 20. Januar 2022 ersuchte A.\_\_\_\_ das Sozialamt um eine Fristverlängerung von mindestens vier Wochen «bis zu einem allfälligen Rekurs» gegen die Verfügung vom 11. Januar 2022. Am 21. Januar 2022 wurde ihr diese bis 7. Februar 2022 gewährt (vi-act. 101). Mit E-Mail vom



7. Februar 2022 erhob A.\_\_\_\_ beim Gemeinderat X.\_\_\_\_ (nachfolgend Gemeinderat) Rekurs gegen die Verfügung vom 11. Januar 2022 (vi-act. 103). Am 18. Februar 2022 ging ein unterzeichnetes Rekurschreiben vom 7. Februar 2022 ein (vi-act. 102). A.\_\_\_\_ gab an, sie beantrage eine neue Berechnung «des Beendungsverfahrens bezüglich der rückzahlungspflichtigen Leistungen». Sie ersuchte um die Herausgabe von mehreren Unterlagen und stellte verschiedene Fragen. Gleichentags zeigte die Rechtsvertretung von A.\_\_\_\_ dem Gemeinderat an, dass sie mit der Wahrung der Interessen betraut worden sei (vi-act. 106).

**E.** Mit Verfügung vom 28. Februar 2022 ersetzte das Sozialamt die Verfügung vom 11. Januar 2022 (vi-act. 107). Es gab an, aufgrund des Nicht-Splittings der Kosten bei der Verbuchung der Rechnungen der Reha G.\_\_\_\_ seien die rückerstattungspflichtigen und die nicht rückerstattungspflichtigen Kosten nicht getrennt ausgewiesen worden. Die Korrekturbuchungen seien vorgenommen worden. Folgende Leistungen seien für A.\_\_\_\_ nicht rückerstattungspflichtig: Subventionierte Heimkosten (die Fahrkosten, welche von der Reha G.\_\_\_\_ verrechnet worden seien, seien dort enthalten), Krankenkassen-Grundversicherungsprämie (die Prämienverbilligung sei eingerechnet worden), sonstige nicht rückerstattungspflichtige Leistungen (Fahrkosten). Das Verfügungsdispositiv lautete neu:

- «1. Die Verfügung vom 11. Januar 2022 wird aufgehoben und durch vorliegende Verfügung ersetzt.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Unterstützung für A.\_\_\_\_ per 31. Oktober 2021 beendet werden konnte.
3. Das Sozialamt X.\_\_\_\_ wird beauftragt, die finanzielle Situation von A.\_\_\_\_ periodisch zu überprüfen und die Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfeleistungen von CHF 27'290 geltend zu machen, sobald sich die finanzielle Situation von A.\_\_\_\_ soweit verbessert hat, dass ihr die Rückerstattung möglich ist.
- 4.–5. [...]»

Das Sozialamt bat A.\_\_\_\_, die der Verfügung beigelegte Rückzahlungsverpflichtung unterzeichnet bis 31. März 2022 zu retournieren. Im Weiteren beantwortete sie die Fragen vom 7. Februar 2022.

**F.** Am 11. März 2022 ersuchte A.\_\_\_\_ das Sozialamt um eine Fristverlängerung (vi-act. 108). Am 14. März 2022 gewährte der Gemeinderat zur Ergänzung des Rekurses eine Nachfrist bis 8. April 2022 und teilte mit, das Sozialamt werde die Verfügung mit ihr besprechen (vi-act. 110). Am 23. März 2022 fand ein Gespräch statt (vi-act. 113). Mit Schreiben vom 31. März 2022 beantwortete das Sozialamt offene Fragen und legte unter anderem einen



Kontoauszug sowie eine Rückzahlungsverpflichtung im Betrag von Fr. 25'505.– bei (vi-act. 114). Am 6. April 2022 ersuchte A.\_\_\_\_ erneut um eine Fristverlängerung (vi-act. 115), die ihr bis 30. April 2022 gewährt wurde (vi-act. 116). Mit einem als «Ergänzungen zum Rekurs vom 7. Februar 2022» bezeichneten Schreiben vom 30. April 2022 ergänzte A.\_\_\_\_ den Rekurs gegen die Verfügung vom 28. Februar 2022 (vi-act. 118). Sie machte im Wesentlichen geltend, der Betrag der Rückforderung sei zu hoch.

**G.** Mit Beschluss vom 4. Juli 2022 wies der Gemeinderat den Rekurs gegen die Verfügung vom 28. Februar 2022 ab. Das Dispositiv lautete:

- «1. Der Rekurs von A.\_\_\_\_ vom 30. April 2022 gegen die Verfügung des Sozialamtes vom 28. Februar 2022 wird abgewiesen.
2. A.\_\_\_\_ wird angewiesen, die rückerstattungspflichtigen Leistungen in der Höhe von CHF 27'290, wenn sich ihre finanzielle Situation gebessert hat und die Rückerstattung zumutbar ist, zurückzubezahlen.
- 3.–5. [...]»

**H.** Am 22. Juli 2022 erhob A.\_\_\_\_ beim Departement des Innern Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 4. Juli 2022 und beantragte eine Nachfrist zur Rekursergänzung (act. 1). Am 20. August 2022 zeigte ihre Rechtsvertretung an, dass sie mit der Wahrung der Interessen beauftragt worden sei (act. 4). Mit Rekursergänzung vom 7. September 2022 stellte er folgende Anträge:

- «1. Es sei der Rekurrentin für das Rekursverfahren die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung zu gewähren.
2. Es sei die Verfügung der Gemeinde X.\_\_\_\_ vom 4.7.2022 aufzuheben und es sei festzustellen, dass für die Rekurrentin keine Pflicht zur Rückerstattung von Sozialhilfe besteht.
3. Eventuell sei die Verfügung der Gemeinde X.\_\_\_\_ vom 4.7.2022 aufzuheben und es sei die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Rekursbegründung an die Vorinstanz zurückzugeben, insbesondere sei die Vorinstanz anzuweisen, die Reduktion der Rückerstattung von Sozialhilfe unter Berücksichtigung der Rekursbegründung zu prüfen.
4. Alles unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolgen.»

**I.** Mit Vernehmlassung vom 19. Oktober 2022 beantragte der Gemeinderat, auf den Rekurs sei nicht einzutreten. Eventualiter sei die Dispositivziffer 2 des angefochtenen Beschlusses vom 4. Juli 2022 aufzuheben. Im Übrigen sei der Rekurs abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten von A.\_\_\_\_ (act. 13).



**J.** Das Sicherheits- und Justizdepartement gewährte mit Verfügung vom 3. November 2022 A.\_\_\_\_ die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung (act. 16).

**K.** Die Rechtsvertretung von A.\_\_\_\_ nahm am 14. November 2022 Stellung zur Vernehmlassung vom 19. Oktober 2022 (act. 17).

**L.** Der Gemeinderat verzichtete am 25. November 2022 auf eine Duplik und hielt am Rechtsbegehren fest (act. 19).

**M.** Zu den weiteren Begebenheiten und Vorbringen der Beteiligten wird – soweit notwendig – in den nachfolgenden Erwägungen näher eingegangen.

## **Erwägungen**

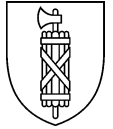
### **1.**

**1.1** Vorweg ist von Amtes wegen zu prüfen, ob auf den Rekurs eingetreten werden kann. Zu den Eintretensvoraussetzungen, die allesamt erfüllt sein müssen, gehören die Zuständigkeit der Rekursinstanz, ein taugliches Anfechtungsobjekt, die Legitimation und Beschwer der Rekurrentin sowie ein frist- und formgerechtes Rekurschreiben (vgl. KÖLZ / HÄNER / BERTSCHI, VERWALTUNGSVERFAHREN UND VERWALTUNGSRECHTSPFLEGE DES BUNDES, 3. AUFL., ZÜRICH 2013, RZ. 692 FF.).

**1.2** Das Departement des Innern ist zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig (Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP] i.V.m. Art. 22 Bst. h des Geschäftsreglements der Regierung und der Staatskanzlei [sGS 141.3]). Der Beschluss des Gemeinderates X.\_\_\_\_ (nachfolgend Vorinstanz) vom 4. Juli 2022 bildet ein taugliches Anfechtungsobjekt des Rekurses (Art. 43<sup>bis</sup> VRP i.V.m. Art. 21 des Sozialhilfegesetzes [sGS 381.1; abgekürzt SHG]). Der Rekurs wurde frist- und formgerecht eingereicht bzw. ergänzt (Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 VRP).

### **1.3**

**1.3.1** Zur Erhebung des Rekurses ist berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung oder des Entscheids ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut (Art. 45 Abs. 1 VRP). Voraussetzungen für die Legitimation zur Rekuserhebung sind eine formelle und eine materielle Beschwer. Die formelle Beschwer ist erfüllt, wenn die rechtssuchende Partei am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat und mit ihren Begehren nicht oder nicht



vollständig durchgedrungen ist (G. GEISSER / T. ZOGG, PRAXISKOMMENTAR ZUM GESETZ ÜBER DIE VERWALTUNGSRECHTSPFLEGE [VRP], ZÜRICH / ST.GALLEN 2020 [NACHFOLGEND PK VRP/SG], ART. 45 VRP RZ. 5 FF.). Die materielle Beschwer bzw. das Rechtsschutzinteresse beinhaltet vier Aspekte: (1.) Ein Berührtsein, das heisst eine besondere, beachtenswerte, nahe Beziehung zur Streitsache, (2.) die Erhebung des Rekurses im eigenen Interesse, (3.) ein praktischer Nutzen eines erfolgreichen Rekurses, sei dieser rechtlicher oder tatsächlicher Natur. So kann der Ausgang des Verfahrens zum einen die rechtliche Situation der Rekurrentin bzw. des Rekurrenten beeinflussen. Zum anderen kann damit auch nur ein tatsächlicher wirtschaftlicher, ideeller oder materieller Nachteil abzuwenden sein, und (4.) ein aktuelles Interesse an der Überprüfung des angefochtenen Entscheides. Ein aktuelles Interesse liegt vor, wenn der erlittene Nachteil im Zeitpunkt der Beurteilung durch die Rekursinstanz noch besteht und durch die beantragte Aufhebung des Entscheides beseitigt würde. Von diesem Erfordernis ist ausnahmsweise abzusehen, wenn sich die mit dem Rekurs aufgeworfene Frage jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, an ihrer Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall ansonsten kaum je möglich wäre (GEISSER / ZOGG, PK VRG/SG, ART. 45 VRP RZ. 8 FF.; VerwGE B 2016/11 vom 26. Oktober 2017 Erw. 2.1).

**1.3.2** Die Vorinstanz macht in der Vernehmlassung zusammengefasst geltend, im Rekursverfahrens vor dem Gemeinderat habe die Einstellung der Sozialhilfeleistungen nicht Gegenstand gebildet. Der Streitgegenstand im vorliegenden Rekursverfahren könne somit nur die Rückerstattungspflicht (Dispositivziffer 2 des Beschlusses vom 4. Juli 2022) bilden. Soweit A.\_\_\_\_ (nachfolgend Rekurrentin) die Aufhebung der Dispositivziffer 2 des angefochtenen Beschlusses beantrage, sei festzustellen, dass die politische Gemeinde X.\_\_\_\_ bisher keine Rückforderung verbindlich geltend gemacht habe. Es sei lediglich festgestellt worden, dass die bezogenen Sozialhilfeleistungen rückerstattungspflichtig seien, sofern die Voraussetzungen hierfür zu gegebener Zeit erfüllt sein sollten. Weder in der Verfügung vom 28. Februar 2022 noch im Beschluss vom 4. Juli 2022 sei eine Rückerstattung verbindlich angeordnet worden. Die Dispositivziffer 2 des angefochtenen Beschlusses begründe damit noch keine Rechtswirkung und vermöge die Rekurrentin nicht zu beschweren. Das Sozialamt werde gemäss ständiger Praxis periodisch überprüfen, ob sich die finanzielle Situation der Rekurrentin derart verbessert habe, dass ihr eine Rückerstattung im Sinn von Art. 18 SHG zumutbar sei. In diesem Zusammenhang werde sie auch im Detail prüfen, welche Leistungen rückerstattungspflichtig seien und sie werde die Höhe der Rückforderung bestimmen. Eine allfällige Rückerstattung werde die politische Gemeinde X.\_\_\_\_ zu gegebener Zeit verfügungsweise geltend machen (Art. 21 Abs. 1 SHG, Art. 24 VRP). Der Rekurrentin stünde es dann selbstredend frei, dagegen den Rechtsweg zu beschreiten und sich gegen die Rückerstattung als solche und



gegen die Höhe der geltend gemachten Forderung zur Wehr zu setzen. Da die Rekurrentin durch die reine Feststellung der grundsätzlichen Rückerstattungspflicht nicht beschwert sei, fehle ihr ein aktuelles Rechtsschutzinteresse. Auf den Rekurs sei deshalb nicht einzutreten. Sollte das Departement des Innern wider Erwarten auf den Rekurs eintreten, so könne Dispositivziffer 2 des angefochtenen Beschlusses im Sinne des Eventualantrags aufgehoben werden, denn diese vermöge ohnehin keine Rechtswirkungen zu entfalten.

**1.3.3** Die Rechtsvertretung der Rekurrentin bringt in der Stellungnahme vom 14. November 2022 zusammengefasst vor, die Vorinstanz halte zu Recht fest, dass die Einstellung der Sozialhilfe nicht Gegenstand des Rekurses sei, denn der angefochtene Beschluss vom 4. Juli 2022 äussere sich nicht zur Beendigung der Sozialhilfe. Der Antrag 2 in der Rekursergänzung ziele darauf ab, dass die Rekursinstanz die angefochtene Verfügung kassiere und in einem Entscheid feststelle, dass keine Rückerstattungspflicht bestehe. Mit Eventualantrag 3 beanstandete die Rekurrentin die Höhe der zurückzuerstattenden Sozialhilfe. Streitgegenstand bilde also die Rückerstattung der Sozialhilfe in grundsätzlicher Hinsicht, ob eine Rückerstattungspflicht bestehe, und inhaltlich, in welcher Höhe ein Rückerstattungsanspruch bestehe. Die Vorinstanz verkenne, dass die Rekurrentin durch die grundsätzliche Feststellung der Rückerstattungspflicht unmittelbar zur Rückerstattung verpflichtet sei und allenfalls lediglich die Höhe der Rückerstattung noch nicht feststehe bzw. ob sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu einer Rückzahlung in der Lage sei. Die Rückzahlungsverpflichtung werde suspensiv bedingt festgestellt. Die Rekurrentin habe somit ein aktuelles Interesse feststellen zu lassen, ob eine Rückerstattungspflicht bestehe. Auch in Bezug auf den Umfang der Rückerstattungspflicht habe die Rekurrentin ein aktuelles Rechtsschutzinteresse. Aus dem Wortlaut von Ziffer 2 des angefochtenen Beschlusses ergebe sich, dass der Betrag der rückerstattungspflichtigen Leistungen verbindlich festgelegt worden sei und die Rückerstattung unter der suspensiven Bedingung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Zumutbarkeit für die Rekurrentin stehe. Trete die Suspensivbedingung ein, habe die Rekurrentin die bezogenen Sozialhilfeleistungen zurückzubezahlen. Auf den Rekurs sei deshalb einzutreten.

**1.3.4** Bevor die Legitimation der Rekurrentin zur Rekurshebung geprüft wird, ist zu klären, wie die Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 28. Februar 2022, die dem angefochtenen Beschluss vom 4. Juli 2022 zugrunde liegt, zu qualifizieren ist, denn nur so kann bestimmt werden, wie der angefochtene Beschluss einzustufen ist. In der Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 28. Februar 2022 ist das Sozialamt beauftragt worden, die finanzielle Situation der Rekurrentin periodisch zu überprüfen und die Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfeleistungen von Fr. 27'290.– geltend zu machen, sobald sich die finanzielle Situation der Rekurrentin soweit verbessert hat, dass ihr die Rückerstattung möglich ist. In den Erwägungen hat das Sozialamt festgehalten, die Rekurrentin habe den Betrag von Fr. 27'290.– zurückzuerstatten,



wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse verbessert hätten und ihr eine Rückzahlung zumutbar sei. Im Weiteren hat sie angegeben, welche Leistungen nicht rückerstattungspflichtig seien. Der Verfügung hat eine Rückzahlungsverpflichtung beigelegt, worin sich die Rekurrentin verpflichtet hätte, bezogene Sozialhilfeleistungen in der Höhe von Fr. 27'290.– zurückzuerstatten. Darin enthalten ist ein Hinweis, dass die Rückzahlungsverpflichtung als Schuldanererkennung im Sinn von Art. 82 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1; abgekürzt SchKG) gelte. Zudem hat ein «Kontoauszug Kostenersatzpflichtig» mit einer Übersicht der zurückzuerstattenden bzw. nicht zurückzuerstattenden Leistungen beigelegt. Bei einer sorgfältigen Interpretation kann die Dispositivziffer 3 nur so gemeint gewesen sein, dass das Sozialamt den Betrag der Rückforderung verbindlich auf Fr. 27'290.– festgesetzt hat und dass lediglich der Zeitpunkt der Geltendmachung der Rückerstattungspflicht noch offen ist, nämlich wenn sich die finanzielle Lage der Rekurrentin gebessert hat und ihr die Rückerstattung zumutbar ist. Denn andernfalls hätte das Sozialamt mit Verfügung vom 28. Februar 2022 die ursprüngliche Verfügung vom 11. Januar 2022, die noch einen Rückforderungsbetrag von Fr. 48'942.90 vorgesehen hat, nicht ersetzt, hätte den Betrag der Rückforderung von Fr. 27'290.– im Verfügungsdispositiv nicht genannt und hätte die Rekurrentin nicht zur Unterzeichnung einer Rückzahlungsverpflichtung im Sinn einer Schuldanererkennung über den Betrag von Fr. 27'290.– aufgefordert. Für diese Interpretation spricht auch, dass das Sozialamt in der Verfügung vom 28. Februar 2022 keinen Hinweis oder Vorbehalt angebracht hat, dass die Höhe der Rückforderung im Zeitpunkt der Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs erneut geprüft werde (auch der angefochtene Beschluss, der sich in der Begründung im Wesentlichen auf eine Stellungnahme des Sozialamtes stützt, enthält keinen solchen Hinweis oder Vorbehalt). An dieser Interpretation ändert auch der Umstand, dass der Betrag der Rückforderung nach dem Gespräch vom 23. März 2022 nochmals reduziert und neu auf Fr. 25'505.– festgesetzt worden ist, nichts, denn beim Schreiben des Sozialamtes vom 31. März 2022 handelt es sich um ein formloses Schreiben. In Anbetracht der konkreten Umstände ist deshalb davon auszugehen, dass in der Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 28. Februar 2022 der Betrag der Rückforderung verbindlich auf Fr. 27'290.– festgesetzt worden ist. Diese Dispositivziffer stützt sich auf Art. 18 Abs. 1 SHG und stellt eine einseitige hoheitliche, individuell-konkrete Anordnung insofern dar, als der von der Rekurrentin möglicherweise zurückzuerstattende Betrag bereits verbindlich festgelegt worden ist. Sie regelt also ein Rechtsverhältnis in verbindlicher Weise. Der Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 28. Februar 2022 kommt somit Verfügungscharakter zu. Sie hat damit nicht nur der Information über einen allfälligen, in der Zukunft geltend zu machenden Rückerstattungsanspruch gedient (VGL. ZUM VERFÜGUNGSBEGRIFF CAVELTI / VÖGELI, VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT IM KANTON ST.GALLEN, 2. AUFL., ST.GALLEN 2003, RZ. 536 FF.; VerwGE B 2016/134 vom 18. April 2018 Erw. 1).



Verfügungen sind entweder rechtsgestaltender oder feststellender Natur. Mit einer Gestaltungsverfügung werden Rechte und Pflichten begründet, geändert oder aufgehoben. Mit einer Feststellungsverfügung werden demgegenüber das Bestehen, Nichtbestehen oder der Umfang von Rechten und Pflichten festgestellt (KIENER / RÜTSCHKE / KUHN, ÖFFENTLICHES VERFAHRENSRECHT, 3. AUFL., ZÜRICH / ST.GALLEN 2021, RZ. 390 FF.; VerwGE B 2020/2 vom 27. Februar 2020 Erw. 3.2). Eine Feststellungsverfügung ist subsidiär zu einer Gestaltungsverfügung. Sie dient dazu, in einer konkreten Situation rechtliche Unsicherheiten zu beseitigen und eine Vertrauensgrundlage zu schaffen. Sie steht also im Dienst der Rechtssicherheit. Der Erlass einer Feststellungsverfügung fällt in Betracht, wenn eine Rechtsfrage (noch) nicht mittels Gestaltungsverfügung entschieden werden kann. Erlässt eine Behörde später eine Gestaltungsverfügung, ist sie an den Inhalt ihrer (rechtskräftigen) Feststellungsverfügung grundsätzlich gebunden (KIENER / RÜTSCHKE / KUHN, a.a.O., RZ. 392, 394 ff. und 406; BGE 129 III 503 Erw. 3.5). Die Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 28. Februar 2022 stellt keine rechtsgestaltende Verfügung dar, denn die Rekurrentin ist (noch) nicht zur Rückerstattung von Fr. 27'290.– verpflichtet worden. Die Rekurrentin ist auch nicht unter der Suspensivbedingung der Verbesserung ihrer finanziellen Lage und der Zumutbarkeit der Rückerstattung zur Rückerstattung von Fr. 27'290.– verpflichtet worden. Bei den Tatbestandselementen der Verbesserung der finanziellen Lage und der Zumutbarkeit der Rückerstattung im Sinn von Art. 18 Abs. 1 SHG handelt es sich nämlich um Voraussetzungen der Rückerstattungspflicht und nicht um eine Bedingung (vgl. HÄFELIN / MÜLLER / UHLMANN, ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT, 8. AUFL., ZÜRICH / ST.GALLEN 2020, RZ. 918, wonach Bedingungen einer Verfügung nicht mit den in einem Rechtssatz generell-abstrakt umschriebenen Voraussetzungen eines Tatbestands verwechselt werden dürfen). Dagegen spricht auch, dass bei einer Suspensivbedingung die Rechtswirksamkeit der Verfügung bei Erfüllung der Bedingung eintritt (HÄFELIN / MÜLLER / UHLMANN, A.A.O., RZ. 914). Vorliegend wird das Sozialamt die Voraussetzungen zur Rückerstattung rechtmässig bezogener Sozialhilfeleistungen jedoch periodisch prüfen und gegebenenfalls die Rückerstattungspflicht mittels Erlass einer neuen Verfügung festlegen (vgl. auch die Ausführungen der Vorinstanz in der Vernehmlassung). Die Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 28. Februar 2022 kann deshalb nur als Feststellungsverfügung qualifiziert werden. Indem das Sozialamt den Betrag der Rückforderung verbindlich auf Fr. 27'290.– festgelegt hat, hat sie mittels Feststellungsverfügung den Umfang der allenfalls in einem späteren Zeitpunkt zurückzuerstattenden Sozialhilfeleistungen bereits bestimmt.

Die Vorinstanz ist auf den gegen die Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 28. Februar 2022 erhobenen Rekurs eingetreten, hat die Rügen der Rekurrentin, die sich im Wesentlichen gegen die Höhe des Betrags der Rückforderung gerichtet haben, mittels Einholen einer Stellungnahme des Sozialamtes geprüft, hat den Rekurs abgewiesen (Dispositivziffer 1 des Beschlusses vom



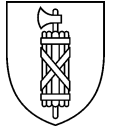
4. Juli 2022) und die Rekurrentin angewiesen, die rückerstattungspflichtigen Leistungen in der Höhe von CHF 27'290.– zurückzubezahlen, wenn sich ihre finanzielle Situation gebessert habe und die Rückerstattung zumutbar sei (Dispositivziffer 2 des Beschlusses vom 4. Juli 2022). Sie hat die Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 28. Februar 2022 also als rechtmässig erachtet und den Betrag der Rückforderung ebenfalls verbindlich festgestellt. Auch wenn die Dispositivziffer 2 des angefochtenen Beschlusses anders lautet als die Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 28. Februar 2022, kann ihr Gehalt nicht über den Gehalt der Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 28. Februar 2022 hinausgehen, ohne in Widerspruch mit der Dispositivziffer 1 des angefochtenen Beschlusses zu geraten. Die Vorinstanz hat den gegen die Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 28. Februar 2022 gerichteten Rekurs nämlich abgewiesen, weshalb sie nichts Neues hat anordnen dürfen.

**1.3.5** Die Rekurrentin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist mit ihren Begehren nicht durchgedrungen, denn die Vorinstanz hat den Rekurs abgewiesen und die Höhe des Betrags der Rückforderung bestätigt. Die Voraussetzung der formellen Beschwer ist damit erfüllt. Zu prüfen ist, ob auch die Voraussetzungen der materiellen Beschwer erfüllt sind. Die Rekurrentin ist Adressatin des Beschlusses vom 4. Juli 2022 und damit besonders berührt. Sie hat den Rekurs im eigenen Interesse erhoben. Ein praktischer Nutzen eines erfolgreichen Rekurses ist zu bejahen, denn der Ausgang des Verfahrens kann einen Nachteil der Rekurrentin insofern abwenden, als der angefochtene Beschluss aufgehoben und damit die Höhe des Betrags der Rückforderung nicht verbindlich feststehen würde. Ein aktuelles Interesse an der Überprüfung des angefochtenen Beschlusses ist ebenfalls zu bejahen, denn obwohl die Rückforderung von Fr. 27'290.– gegenüber der Rekurrentin noch nicht geltend gemacht worden ist, sie also noch nicht zur Rückerstattung verpflichtet worden ist, ist der Betrag der Rückforderung von der Vorinstanz verbindlich festgestellt worden. Das Sozialamt wäre bei Erlass einer rechtsgestaltenden Rückerstattungsverfügung grundsätzlich daran gebunden. Die Rekurrentin hat damit ein aktuelles Rechtsschutzinteresse an der Überprüfung der Rechtmässigkeit des angefochtenen Beschlusses. Sie ist damit zur Rekurshebung legitimiert. Auf den Rekurs ist demzufolge einzutreten.

## **2.**

**2.1** Strittig ist die Rechtmässigkeit des Beschlusses vom 4. Juli 2022. Im Folgenden ist somit zu prüfen, ob die Vorinstanz den Rekurs gegen die Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 28. Februar 2022 zu Recht abgewiesen und den Betrag der Rückforderung verbindlich festgestellt hat.

**2.2** Feststellungsverfügungen werden auf Gesuch hin oder von Amtes wegen erlassen. Voraussetzung für den Erlass einer Feststellungsverfügung ist das Vorliegen eines Feststellungsinteresses. Bei einem Gesuch um Erlass einer Feststellungsverfügung liegt ein solches vor, wenn der Betroffene ein



schutzwürdiges, das heisst ein rechtliches oder tatsächliches, aktuelles Interesse am Erlass einer Feststellungsverfügung dartut und wenn die Verfügung Rechtsfolgen und nicht nur theoretische Rechtsfragen zum Gegenstand hat. Ausserdem dürfen die Interessen des Gesuchstellers nicht dadurch gewahrt sein, dass alsbald eine gestaltende Verfügung erlassen werden kann (VerwGE B 2020/2 vom 27. Februar 2020 Erw. 3.2). Der Erlass einer Feststellungsverfügung von Amtes wegen setzt ein dem schutzwürdiges Interesse eines Gesuchstellers analoges, öffentliches Feststellungsinteresse voraus (BGE 137 II 199 Erw. 6.5.1). Dieses ist häufig prozessökonomischer Natur, beispielsweise wenn in einem komplexen und aufwändigen Verfahren eine Grundsatzfrage mittels Feststellungsverfügung vorweg geklärt wird. Ferner kommt der Erlass einer Feststellungsverfügung von Amtes wegen etwa dann in Frage, wenn sich die Behörde die notwendige Rechtssicherheit verschaffen will, um Verwaltungsmassnahmen zum Schutz gefährdeter Interessen zu planen und durchzuführen (KIENER / RÜTSCHKE / KUHN, A.A.O., RZ. 401 F. MIT BEISPIELEN). Ist eine Feststellungsverfügung mangels eines Feststellungsinteresses zu Unrecht ergangen, ist auf ein dagegen erhobenes Rechtsmittel einzutreten und die Verfügung aufzuheben (vgl. BGE 129 V 289 bzw. Pra 93 [2004] Nr. 136; HÄFELIN / MÜLLER / UHLMANN, A.A.O., RZ. 889).

**2.3** Ein öffentliches Feststellungsinteresse des Sozialamtes am Erlass der Feststellungsverfügung (bzw. der Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 28. Februar 2022) ist zu verneinen: Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Rückerstattung rechtmässig bezogener Sozialhilfeleistungen sind in Art. 18 ff. SHG geregelt. Nach Art. 18 Abs. 1 SHG erstattet eine Person, die für sich finanzielle Sozialhilfe (rechtmässig) bezogen hat, diese zurück, wenn sich ihre finanzielle Lage gebessert hat und die Rückerstattung zumutbar ist. Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> und 2 SHG sehen Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht vor. Die politische Gemeinde, die finanzielle Sozialhilfe geleistet hat, verfügt die Rückerstattung (Art. 21 Abs. 1 SHG). Finanzielle Sozialhilfe, die vor mehr als 15 Jahren geleistet wurde, wird nicht zurückgefordert (Art. 21 Abs. 2 SHG; zu den Ausnahmen vgl. Art. 21 Abs. 2 Bst. a und b SHG). In den Richtlinien der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe (nachfolgend KOS-Handbuch) zu den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (nachfolgend SKOS-RL), E. 2.1, wird empfohlen, nach Beendigung der Unterstützung einer Person mit finanzieller Sozialhilfe periodisch zu prüfen, ob sich die finanzielle Situation dieser Person gebessert hat. Ein Rückerstattungsanspruch eines Gemeinwesens entsteht bei rechtmässigem Sozialhilfebezug erst dann, wenn sich die finanzielle Situation der unterstützten Person gebessert hat, ihr die Rückerstattung zumutbar ist und diese durch Verfügung des Gemeinwesens angeordnet worden ist, also bei Erlass einer Rückerstattungsverfügung (VerwGE B 2018/33 vom 27. September 2018 Erw. 2.3.4; KOS-Handbuch zur SKOS-RL E.2.1). Der Erlass einer Rückerstattungsverfügung setzt die Prüfung der Rückerstattungs Voraussetzungen voraus. Es ist eine aktuelle Bedarfs-, Einkommens- und Vermögensberechnung zu erstellen. Im Weiteren ist



zu prüfen, welche Leistungen rückerstattungspflichtig bzw. nicht rückerstattungspflichtig sind und die Höhe des Rückerstattungsbetrags ist festzulegen. Zurückgefordert werden können nur rechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen, die nicht länger als 15 Jahre vor Erlass der Rückerstattungsverfügung zurückliegen (Art. 21 Abs. 2 SHG; VerwGE B 2018/33 vom 27. September 2018 Erw. 2.3.4; KOS-Handbuch zur SKOS-RL E.2.1). Aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich somit, dass die Höhe des Betrags der Rückforderung im Zeitpunkt des Erlasses der Rückerstattungsverfügung und nicht der Einstellungsverfügung festzulegen ist, insbesondere da der Rückerstattungsanspruch erst in diesem Zeitpunkt entsteht und da sich der Betrag der Rückforderung nach der Einstellung von Unterstützungsleistungen noch verändern kann, nämlich falls erneut finanzielle Sozialhilfe ausgerichtet würde oder falls nach der Einstellung der Unterstützungsleistungen in Bezug auf einen Teil der bezogenen Unterstützungsleistungen mehr als 15 Jahre vergehen sollten, bis ein Rückerstattungsanspruch geltend gemacht wird. Ein Bedürfnis, Rechtssicherheit zu schaffen – darin liegt der Zweck von Feststellungsverfügungen – ist deshalb im Zeitpunkt des Erlasses einer Einstellungsverfügung zu verneinen. Auch prozessökonomische Gründe, die ein öffentliches Feststellungsinteresse begründen könnten, sind zu verneinen; im Gegenteil erfordern prozessökonomische Gründe, dass der Betrag einer Rückforderung erst bei Erlass einer Rückerstattungsverfügung verbindlich festgelegt wird, denn andernfalls wird möglicherweise ein Verfahren allein zur Festlegung des Betrags einer Rückforderung durchgeführt, ohne dass jemals eine (rechtsgestaltende) Rückerstattungsverfügung ergeht, oder es werden zwei Verfahren durchgeführt, obwohl der Rückerstattungsanspruch ohne ersichtliche Nachteile in einem Verfahren geltend gemacht werden kann. Im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 28. Februar 2022, mit der die finanzielle Sozialhilfe der Rekurrentin per 31. Oktober 2021 eingestellt worden ist (vgl. Dispositivziffer 2 dieser Verfügung) hat deshalb kein öffentliches Feststellungsinteresse daran bestanden, den Betrag der Rückforderung bereits verbindlich festzulegen.

Die Vorinstanz hätte nach dem Gesagten die Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 28. Februar 2022 mangels eines öffentlichen Feststellungsinteresses aufheben müssen, statt den dagegen erhobenen Rekurs abzuweisen und den Betrag der Rückforderung verbindlich festzustellen. Der Beschluss vom 4. Juli 2022 erweist sich damit als rechtswidrig. Der Rekurs ist deshalb insofern gutzuheissen, als der Beschluss vom 4. Juli 2022, der die Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 28. Februar 2022 ersetzt hat (Devolutiveffekt; vgl. KIENER / RÜTSCHKE / KUHN, A.A.O., RZ. 1289 MIT VERWEIS AUF BGE 144 I 208 ERW. 3.1 bzw. Pra 2019 Nr. 30; HÄFELIN / MÜLLER / UHLMANN, A.A.O., RZ. 1169; BGE 125 II 33 Erw. 1.c); vgl. auch VerwGE B 2018/48 Erw. 1 mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichtes 2C\_249/2014 vom 27. März 2015 Erw. 1.3), ersatzlos aufzuheben ist. Mit der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses vom 4. Juli 2022 ist auch die Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 28. Februar 2022 aufgehoben (vgl. BGE 125 II 49 Erw. 6). Der Vollständigkeit halber ist



festzuhalten, dass das Sozialamt im Zeitpunkt, in welchem die gesetzlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung einer Rückerstattung von finanziellen Sozialhilfeleistungen erfüllt sein sollten, eine Verfügung mit der Festlegung der dannzumal rückerstattungspflichtigen Leistungen zu erlassen haben wird.

**2.4** Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anlass, eine materiell-rechtliche Prüfung der Angelegenheit vorzunehmen, ob der Betrag von Fr. 27'290.– ausschliesslich rückerstattungspflichtige Leistungen umfasst. Insofern die Rechtsvertretung der Rekurrentin beantragt, es sei festzustellen, dass keine Rückerstattungspflicht bestehe, eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Rekursbegründung an die Vorinstanz zurückzugeben, insbesondere sei die Vorinstanz anzuweisen, die Reduktion der Rückerstattung von Sozialhilfe unter Berücksichtigung der Rekursbegründung zu prüfen, ist der Rekurs abzuweisen. Diese Anträge beziehen sich gemäss der Rekursbegründung vom 7. September 2022 nämlich auf eine materiell-rechtliche Überprüfung der Rückerstattungspflicht.

**3.** Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 28. Februar 2022, die dem angefochtenen Beschluss vom 4. Juli 2022 zugrunde liegt, als Feststellungsverfügung zu qualifizieren ist. Das Sozialamt hat den Betrag der allenfalls in einem späteren Zeitpunkt zurückzuerstattenden Sozialhilfeleistungen mit Fr. 27'290.– bereits verbindlich festgelegt. Die Vorinstanz hat mit dem angefochtenen Beschluss die Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 28. Februar 2022 als rechtmässig erachtet und den Betrag der Rückforderung ebenfalls verbindlich festgestellt. Ein schutzwürdiges Interesse der Rekurrentin im Sinn von Art. 45 Abs. 1 VRP an der Überprüfung der Rechtmässigkeit des angefochtenen Beschlusses ist zu bejahen. Sie ist deshalb zur Rekuserhebung legitimiert. Da auch die weiteren Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf den Rekurs einzutreten.

Der Erlass einer Feststellungsverfügung von Amtes wegen setzt das Vorliegen eines öffentlichen Feststellungsinteresses voraus. Ein solches ist vorliegend zu verneinen. Aus den gesetzlichen Bestimmungen zu den Voraussetzungen und zum Verfahren zur Rückerstattung rechtmässig bezogener Sozialhilfeleistungen gemäss Art. 18 ff. SHG ergibt sich nämlich, dass die Höhe des Betrags der Rückforderung im Zeitpunkt des Erlasses der Rückerstattungsverfügung und nicht der Einstellungsverfügung verbindlich festzulegen ist. Ein Bedürfnis, Rechtssicherheit zu schaffen – darin liegt der Zweck von Feststellungsverfügungen – ist deshalb im Zeitpunkt des Erlasses einer Einstellungsverfügung zu verneinen. Auch prozessökonomische Gründe sprechen dagegen, den Betrag einer Rückforderung bereits im Zeitpunkt des Erlasses einer Einstellungsverfügung verbindlich festzulegen. Ist eine Feststellungsverfügung mangels eines Feststellungsinteresses zu Unrecht ergangen, ist auf ein dagegen erhobenes Rechtsmittel einzutreten und die Verfügung aufzuheben. Die Vorinstanz

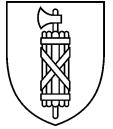


hätte die Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 28. Februar 2022 deshalb aufheben müssen, statt den dagegen erhobenen Rekurs abzuweisen und den Betrag der Rückforderung verbindlich festzustellen. Der Beschluss vom 4. Juli 2022 erweist sich damit als rechtswidrig. Der Rekurs ist deshalb insofern gutzuheissen, als der Beschluss vom 4. Juli 2022, der die Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 28. Februar 2022 ersetzt hat, ersatzlos aufzuheben ist. Insofern sich die Anträge der Rechtsvertretung der Rekurrentin auf eine materiellrechtliche Überprüfung der Rückerstattungspflicht beziehen, ist der Rekurs abzuweisen.

#### **4.**

**4.1** In Verwaltungsstreitigkeiten hat jener Beteiligte die amtlichen Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von Fr. 800.– erscheint angemessen (Ziff. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung [sGS 821.5]). Werden mehrere Anträge gestellt und besteht unter den Anträgen ein Verhältnis von Über- bzw. Unterordnung (Haupt- und Eventualantrag), ist für die Frage des Obsiegens und Unterliegens vom Hauptantrag auszugehen (CAVELTI / VÖGELI, A.A.O., RZ. 759 F.). Bei geldwerten Ansprüchen lässt sich das Mass des Obsiegens bzw. Unterliegens in der Regel problemlos feststellen. Ist dieses jedoch nicht aufgrund eines zahlenmässigen Vergleichs bestimmbar, sind die für den Prozessausgang wesentlichen Punkte zu gewichten. Massgebend ist dabei in erster Linie der materielle Gehalt des Hauptantrags (R. VON RAPPARD-HIRT, PK VRP/SG, ART. 95 VRP RZ. 4; R. HIRT, DIE REGELUNG DER KOSTEN NACH ST.GALLISCHEM VERWALTUNGSRECHTSPFLEGESETZ, LACHEN SZ / ST.GALLEN 2004, S. 96). Die Vorinstanz ist mit ihrem Hauptantrag, auf den Rekurs sei nicht einzutreten, unterlegen. Die Rekurrentin hat mit ihrem Hauptantrag, der Beschluss vom 4. Juli 2022 sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass keine Rückerstattungspflicht bestehe, teilweise obsiegt. Dabei liegt kein mehrheitliches Obsiegen der Rekurrentin vor, da ihrem Hauptanliegen, dass die Angelegenheit materiell-rechtlich geprüft und in der Folge festgestellt wird, es bestehe keine Rückerstattungspflicht, nicht entsprochen wird. Die je hälftige Kostentragung erscheint deshalb angemessen. Dem Verfahrensausgang zufolge hätten somit die Vorinstanz und die Rekurrentin je die Hälfte der amtlichen Kosten, also je Fr. 400.–, zu tragen. Auf die Erhebung bei der Vorinstanz wird verzichtet (Art. 95 Abs. 3 VRP). Hilfebedürftigen Personen werden in Angelegenheiten der persönlichen Sozialhilfe in der Regel keine amtlichen Kosten auferlegt (Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bearbeitung von Rekursverfahren vor den Departementen [sGS 951.11; abgekürzt RekV]). Der Rekurrentin wird gestützt darauf ihr Anteil von Fr. 400.– nicht auferlegt.

**4.2** Die Rekurrentin und die Vorinstanz beantragen je die Zusprache einer ausseramtlichen Entschädigung. Die ausseramtliche Entschädigung wird den Verfahrensbeteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt



(Art. 98<sup>bis</sup> VRP). Die Vorinstanz ist unterlegen, weshalb die Ausrichtung einer ausseramtlichen Entschädigung von vornherein nicht in Betracht kommt. Der Antrag ist abzuweisen. Die Rekurrentin hat nicht mehrheitlich obsiegt (vgl. Erw. 4.1), weshalb die ausseramtlichen Kosten wettzuschlagen sind (VGL. A. LINDER, PK VRP/SG, ART. 98<sup>bis</sup> VRP RZ. 16). Grundsätzlich hätte die Rekurrentin ihre ausseramtlichen Kosten also selbst zu tragen. Nachdem das Sicherheits- und Justizdepartement der Rekurrentin mit Verfügung vom 3. November 2022 die unentgeltliche Rechtsverbeiständung durch lic.iur. F. \_\_\_ gewährt hat, trägt der Staat die Entschädigung ihrer Rechtsvertretung. Die Rechtsvertretung der Rekurrentin hat keine Kostennote eingereicht. Die Entschädigung ist deshalb nach Ermessen festzusetzen (Art. 6 der Honorarordnung [sGS 963.75; abgekürzt HonO]). Die Honorarpauschale für Rechtsmittelverfahren vor Verwaltungsbehörden beträgt Fr. 500.– bis Fr. 6'000.– (Art. 22 Abs. 1 Bst. a HonO). Das Honorar ist innerhalb dieses Rahmens nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der notwendigen Bemühungen, der Schwierigkeit des Falls und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten zu bemessen (Art. 31 Abs. 1 und 2 des Anwaltsgesetzes [sGS 963.70; abgekürzt AnwG] und Art. 19 HonO). Mit Blick auf den Umfang der Akten, dem zweifachen Schriftenwechsel und der Schwierigkeit des Falls erscheint eine Entschädigung von Fr. 2'000.– für das vorliegende Rekursverfahren angemessen. Dieser Betrag ist um einen Fünftel auf Fr. 1'600.– zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Hinzu kommen 4 Prozent pauschale Barauslagen vom ungekürzten Honorar in der Höhe von Fr. 80.– (Art. 28<sup>bis</sup> HonO). Ein Mehrwertsteuerzuschlag ist mangels begründetem Antrag nicht zuzusprechen (vgl. Art. 29 HonO). Der Staat entschädigt die Rechtsvertretung demzufolge mit insgesamt Fr. 1'680.– (einschliesslich Barauslagen, ohne Mehrwertsteuer).



## Entscheid

1.
  - a) Der Rekurs von A.\_\_\_\_ vom 22. Juli 2022 / 7. September 2022, wird insofern gutgeheissen, als der Beschluss des Gemeinderates X.\_\_\_\_ vom 4. Juli 2022 ersatzlos aufgehoben wird.
  - b) Im Übrigen wird der Rekurs abgewiesen.
2. Die amtlichen Kosten werden im Umfang von Fr. 400.– der politischen Gemeinde X.\_\_\_\_ auferlegt. Auf deren Erhebung wird verzichtet.
3. Die amtlichen Kosten werden im Umfang von Fr. 400.– A.\_\_\_\_ nicht auferlegt.
4. Der Antrag der politischen Gemeinde X.\_\_\_\_ auf Zusprache einer ausseramtlichen Entschädigung wird abgewiesen.
5. Der Staat entschädigt die Rechtsvertretung von A.\_\_\_\_, lic.iur. F.\_\_\_\_, infolge unentgeltlicher Rechtsverteistandung mit insgesamt Fr. 1'680.– (einschliesslich Barauslagen, ohne Mehrwertsteuer).

Die Vorsteherin

Dr. Laura Bucher  
Regierungsrätin